



Schweizer Fleisch-
Fachverband
Union Professionnelle
Suisse de la Viande
Unione Professionale
Svizzera della Carne

Mitgliederinformation

Coronavirus: Maskenpflicht in Einkaufsläden

Am 19. Juni 2020 ist in der Schweiz die ausserordentliche Lage in der Bekämpfung der Corona-Pandemie von der besonderen Lage abgelöst worden. Damit haben die Kantone eine Teilautonomie in der Bekämpfung des Coronavirus zurückerhalten. Die Kantone können situativ zusätzliche Massnahmen zur Pandemiebekämpfung gemäss den lokalen Gegebenheiten erlassen. Dies haben verschiedene Kantone mit der Einführung der Maskentragpflicht in Einkaufsläden getan.

Am 16. März 2020 hatte der Bundesrat die ausserordentliche Lage gemäss dem Epidemien-gesetz ausgerufen, um die Ausbreitung des Coronavirus national koordiniert zu bekämpfen. Am 19. Juni 2020 ist die Schweiz in die besondere Lage gemäss Epidemien-gesetz zurückgekehrt, womit die Kantone eine Teilautonomie zur Coronavirus-Bekämpfung zurückerhalten haben.

Aufgrund der stetig steigenden Fallzahlen haben verschiedene Kantone nun eine (in gewissen Kantonen zeitliche und flächenmässig begrenzte) Maskentragpflicht in Einkaufsläden eingeführt oder werden sie ab nächstem Montag einführen. Gemäss heutigem Stand handelt es sich dabei um die Kantone Basel-Stadt, Fribourg, Genf (Maskenpflicht und Pflicht der Desinfektion der Hände), Jura, Neuenburg (nur wenn, sich mehr als 10 Personen gleichzeitig in einem Geschäft aufhalten), Waadt (analoge Regelung wie in Neuenburg) und Zürich. Diese Maskenpflicht gilt für alle Personen, die sich in einem Einkaufsladen aufhalten, das heisst sowohl für das Personal wie auch für die Kunden. In den meisten Kantonen explizit ausgenommen von der Pflicht, eine Maske zu tragen, ist das Personal, wenn es durch eine physische Abtrennung mit wirkungsvollem Ansteckungsschutz (z.B. Plexiglasschreibern) geschützt ist. Weitere Personengruppen wie Kinder unter 12 Jahren oder Personen, die aus besonderen, insbesondere medizinischen Gründen keine Gesichtsmasken tragen können, sind davon ausgenommen. Eine Umsetzung der Masken-pflicht im Einkaufsladen entbindet jedoch nicht davon, im Falle einer angeordneten Quarantäne oder eines positiven Testergebnisses die entsprechend notwendigen Massnahmen zu ergreifen.

Es empfiehlt sich somit, sich in den von der Maskentragepflicht betroffenen Kantonen zu infor-mieren, wie diese Pflicht genau ausgestaltet ist und wie der Vollzug geregelt ist; anschliessend empfehlen wir, die entsprechende Umsetzung in das betriebseigene Schutzkonzept zu integrieren. Den für Ihren Kanton zuständigen kantonsärztlichen Dienst können Sie unter <https://www.vks-amcs.ch/de/vks0/kantonsaerztliche-dienste> bzw. die für Sie zuständige Arbeitsmarktbehörde unter <https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/institutionen-medien/adressen---kontakte.html> abrufen. Ebenso empfehlenswert ist das Anbringen des Flyers des BAG, dass im Einkaufsladen eine Maskenpflicht gilt (siehe: https://bag-coronavirus.ch/wp-content/uploads/2020/07/BAG_Maskenpflicht_Sticker_dfier_260x107.pdf).

Ebenfalls zu beachten ist, dass verschiedene Kantone zudem Menschenansammlungen begrenzt und verschärfte Ausweiskontrollen in Clubs und Bars eingeführt haben. Auch hier empfiehlt es sich, die kantonal erlassenen Massnahmen zu prüfen.

Disclaimer

Diese Mitgliederinformation verfolgt ausschliesslich einen informativen Zweck. Der Schweizer Fleisch-Fachverband SFF lehnt jede Haftung ab, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung oder der Unterlassung einer Handlung durch diese Mitgliederinformation ergeben kann. Zudem empfehlen wir, sich über die entsprechenden Homepages der Behörden zu informieren, da aufgrund der aktuellen Lage immerzu Änderungen möglich sind: